

Antrag 2022 Satzungsänderung „Virtuelle Mitgliederversammlung“

Alt	Neu	Änderung
<p>§ 9 (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt zu werden.</p>	<p>§ 9 (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt zu werden. <u>Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich.</u></p>	<p>Vorstandssitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.</p>
<p>./.</p>	<p>§ 12 (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt</p>	<p>Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden.</p>
<p>./.</p>	<p>§ 14 (8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.</p>	<p>Mitgliederbeschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.</p>

	Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.	
--	---	--